

Vorsorgereglement

Liberty 3a Vorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Inhalt des Reglements
- Art. 3 Abschluss Vorsorgevereinbarung
- Art. 4 Beiträge
- Art. 5 Steuern
- Art. 6 Bescheinigungspflicht
- Art. 7 Kontobeziehung Banken
- Art. 8 Kontobeziehung Kunden
- Art. 9 Verzinsung
- Art. 10 Wertschriftendepot/Vorsorgedepot
- Art. 11 Vermögensanlagen
- Art. 12 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
- Art. 13 Informationspflicht
- Art. 14 Ordentliche Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses
- Art. 15 Begünstigte Personen
- Art. 16 Vorzeitige Auflösung
- Art. 17 Ausrichtung der Leistung
- Art. 18 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung
- Art. 19 Wohneigentumsförderung
- Art. 20 Kostenreglement
- Art. 21 Steuermeldepflicht
- Art. 22 Haftung
- Art. 23 Sorgfaltspflicht
- Art. 24 Lücken im Reglement
- Art. 25 Reglementsänderungen
- Art. 26 Inkrafttreten

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty 3a Vorsorgestiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der gebundenen, individuellen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod offeriert die Stiftung keinen eigenen Risikoschutz. Sie vermittelt auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer und holt auf Wunsch des Vorsorgenehmers die entsprechenden Offerten ein.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers, der bevollmächtigten Vertretung bzw. die des Anspruchsberechtigten, nachfolgend jeweils «Vorsorgenehmer» genannt, gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Abschluss Vorsorgevereinbarung

Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und Beiträge gemäss Art. 4 leisten können Vorsorgenehmer, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

Art. 4 Beiträge

- 1 Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Säule 3a Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.
- 2 Besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und dem Versicherer gemäss Art. 1 Abs. 2, haftet der Vorsorgenehmer der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist diesfalls berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Risikoprämie verwerten und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.

- 3 Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.
- 4 Im Jahr in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Betrag geleistet werden.

Art. 5 Steuern

- 1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- 2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

Art. 6 Bescheinigungspflicht

- 1 Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer einmal jährlich die erbrachten Beiträge.

Art. 7 Kontobeziehung Banken

Die kontoführenden Banken, welche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sein müssen, werden durch die Stiftung nach den Kriterien «Sicherheit, Qualität und Kosten» bestimmt und dem Vorsorgenehmer im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mitgeteilt.

Art. 8 Kontobeziehung Kunden

- 1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses regelt.
- 2 Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung ein Vorsorgekonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Zu diesem Zweck ist die Stiftung berechtigt, alle zur Konto- und Depotführung benötigten Daten mit der Verwaltung sowie mit Konto- und Depotbanken auszutauschen.
- 3 Es können maximal fünf Konten für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.
- 4 Bei mehreren Vorsorgekonten bestimmt der Vorsorgenehmer die Auf- bzw. Zuteilung der einbezahlten Beiträge und Guthaben.

Die unabhängige Vorsorgeplattform

- 5 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a. eingebrachte Vorsorgeguthaben von Vorsorgeeinrichtungen der 3. Säule.
 - b. Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages.
 - c. Zinsen und Wertschriftenerträge.
- 6 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem belastet:
 - a. Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen der 3. Säule.
 - b. Bezüge der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - c. Gebühren der Stiftung und Vermögensverwalter, Courtagen, Stempel- und Depotgebühren.
 - d. Allfällige Risikoprämien
 - e. Vermittlungs- oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers.
- 7 Die Stiftung ist berechtigt, die Spesen auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekontos zu belasten. Ist das Guthaben voll in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Spesen verwerten und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.
- 8 Das Vorsorgekonto genießt das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes.

Art. 9 Verzinsung

- 1 Der Zinssatz für die Vorsorgekonten wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf www.liberty-vorsorge.ch publiziert oder kann bei der Stiftung angefragt werden.
- 2 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
- 3 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 10 Wertschriftendepot/Vorsorgedepot

- 1 Auf Antrag kann der Vorsorgenehmer maximal fünf Wertschriftendepots (nachfolgend «Vorsorgedepots» genannt) eröffnen. Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung maximal fünf Vorsorgedepots, welche auf den Namen des Vorsorgenehmers lauten.
- 2 Die Depotbanken werden durch die Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsorgenehmer bestimmt. Sie werden stets nach den Kriterien «Sicherheit, Qualität und Kosten» ausgewählt.

Art. 11 Vermögensanlagen

Bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

Art. 12 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen sich für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV2 und Art. 5 BVV3 verantwortlich. Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot vorzunehmen.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch, mindestens aber per 31. Mai und 30. November jeden Jahres.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemässen Zustand unverzüglich wieder herstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen und übrigen Fonds muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.

Art. 13 Informationspflicht

- 1 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgekontos eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen, inkl. Zinsgutschrift und dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember.
- 2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgedepots eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Depotauszug mit Angabe des Depotwerts per 31. Dezember.
- 3 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen unaufgefordert mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.
- 4 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung oder deren Regionalvertretungen zu richten. Die Adressen der Stiftung und deren Regionalvertretungen sind auf www.liberty-vorsorge.ch ersichtlich.

Art. 14 Ordentliche Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses

- 1 Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Der Bezug der

Die unabhängige Vorsorgeplattform

Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den unter Art. 17 aufgeführten Ausnahmen, keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. -depot möglich.

- 2 Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, können aus dem Vorsorgedepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.

Art. 15 Begünstigte Personen

- 1 Als Begünstigte gelten folgende Personen:
 - a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
 - b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - i der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 - ii die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichen Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - iii die Eltern,
 - iv die Geschwister,
 - v die übrigen Erben.
- 2 Der Vorsorgenehmer kann im Vertrag den Personenkreis unter den in Abs. 1 Bst. b Ziffer ii genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.
- 3 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 Bst. b Ziffer iii-v zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- 4 Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Art. 16 Vorzeitige Auflösung

- 1 Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag in eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet.
- 2 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente

der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.

- 3 Ein vorzeitige Barauszahlung ist zulässig wenn
 - a. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
 - b. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.
 - c. der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.
 - d. das Vorsorgekapital niedriger ist als der maximal zulässige Betrag gemäss Art. 4 Abs. 1.
- 4 Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, können aus dem Vorsorgedepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.
- 5 Teilbezüge sind möglich. Vorbehalten ist eine abweichende steuerliche Behandlung.
- 6 Auflösungen bzw. Teilauflösungen des Vorsorgekontos bzw. -depots erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf der Vorsorgevereinbarung bzw. des Anlageauftrages des Vorsorgenehmers:
 - a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG
 - b. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung
- 7 An Vorsorgenehmer, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 3 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich und mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmt. Eine Zustimmung ist nur in den Fällen von Art. 5 FZG (Wegzug Ausland, Aufnahme selbständiger Erwerb, geringer Betrag) erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 17 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) erbracht und innerhalb 10 bis 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgeguthabens bzw. -depots.

Art. 18 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Art. 39 BVG sinngemäss.
- 2 Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum des Vorsorgenehmers gilt Art. 30b BVG oder Art. 331 d OR und die Art. 8-10 WEFV sinngemäss.

Die unabhängige Vorsorgeplattform

3 Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Vorsorgenehmers hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleiben Art. 14 und 16 dieses Reglements.

4 Abs. 3 gilt sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

Art. 19 Wohneigentumsförderung

1 Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden wie auch direkt vorbeziehen.

2 Ein Vorbezug der Gelder bzw. deren Rückzahlung ist bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) möglich. Eine Verpfändung ist bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich.

3 Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich.

4 Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem Vorsorgeguthaben.

5 Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift notwendig. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.

Art. 20 Kostenreglement

Die Stiftung behält sich vor, ihr Kostenreglement jederzeit abzuändern. Das jeweils gültige Kostenreglement steht auf www.liberty-vorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 21 Steuer meldepflicht

1 Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.

2 Hat der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Vorsorgeguthaben ab.

Art. 22 Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.

Art. 23 Sorgfaltspflicht

Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Vorsorgebeziehung nach bestem Wissen und Gewissen, d.h. mit derselben Sorgfalt auszuüben, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht haftet die Stiftung nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen.

Art. 24 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 25 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Vorsorge reglements beschliessen, welches auf www.liberty-vorsorge.ch zur freien Verfügung steht oder bei der Stiftung verlangt werden kann.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Schwyz, 16. März 2011

Der Stiftungsrat der Liberty 3a Vorsorgestiftung